

Richtlinie
für die Einstellung, die Überführung und den Austausch von Angeboten gemäß § 32a
MStV
vom 08.12.2023

I. Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Einstellung, die Überführung und den Austausch von Angeboten gemäß § 32a MStV in den folgenden Fällen:
- a. die vollständige oder teilweise Einstellung der in § 28 Abs. 5 S. 1 MStV genannten Fernsehprogramme,
 - b. die vollständige oder teilweise Überführung der in § 28 Abs. 5 S. 1 MStV genannten Fernsehprogramme in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts,
 - c. den Austausch eines der in § 28 Abs. 5 S. 1 MStV genannten Fernsehprogramme durch ein anderes Fernsehprogramm,
 - d. die Wiederaufnahme eines nach § 32a Abs. 1 - 6 MStV eingestellten Fernsehprogramms,
 - e. die erneute Überführung oder die Einstellung eines vormals nach § 32a Abs. 1 - 6 MStV zum Telemedienangebot überführten Fernsehprogramms,
 - f. den erneuten Austausch eines nach § 32a Abs. 1 - 6 MStV überführten oder ausgetauschten Angebots,
 - g. die Einstellung eines nach § 32a Abs. 1 - 6 MStV ausgetauschten Angebots.
- (2) Die Richtlinie des Fernsehrats für die Genehmigung von Telemedienangeboten (Telemedienkonzepte, neue oder wesentlich veränderte Telemedienangebote) in der jeweils gültigen Fassung findet demgegenüber Anwendung, wenn allein die Änderung eines bestehenden Telemedienangebots beabsichtigt ist.
- (3) Sofern das Vorhaben zu einer Überschreitung des von der KEF festgestellten Finanzbedarfs führt, bleiben im Lichte der Entwicklungsgarantie auch bei Überschreitung dieses Rahmens eine Überführung oder ein Austausch – im Rahmen der weiterhin geltenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – zwar möglich, für diese Prüfung gilt dann jedoch nicht mehr das vereinfachte Verfahren des § 32a, sondern es gelten die umfassenderen, insbesondere die marktlichen Auswirkungen stärker in den Blick nehmenden Maßstäbe des § 32 Abs. 4 bis 5 entsprechend, auch wenn es sich nicht um ein Telemedienangebot handelt (s. Begründung zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag zu Nummer 8). Bei der Betrachtung des Finanzbedarfs bleiben von Nutzerzahlen abhängige Verbreitungskosten ausgenommen (§ 32a Abs. 8 MStV).
- (4) Die Einstellung, die Überführung oder der Austausch von ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten erfolgen unbeschadet Ziffer II Abs. 2 gemäß jeweils gesonderter Verfahrensabsprache zwischen den ARD-Landesrundfunkanstalten und dem ZDF.

II. Initiativrecht über die Einstellung, die Überführung oder den Austausch

- (1) Das Initiativrecht zur Einstellung, Überführung oder Austausch eines Angebots gemäß § 32a MStV liegt bei der Intendantin oder dem Intendanten.
- (2) Das Initiativrecht zur Einstellung, Überführung oder Austausch von Gemeinschaftsangeboten, sofern sie § 32a MStV unterfallen, liegt gemeinsam bei der Intendantin/dem Intendanten des ZDF und der/dem zuständigen Intendantin/Intendanten der jeweils in der ARD zuständigen Landesrundfunkanstalt.

III. Zustimmungsverfahren

- (1) Die Intendantin oder der Intendant erstellt für den Fernsehrat ein Angebotskonzept, in welchem dargestellt wird, welches Fernsehprogramm oder welche Teile davon eingestellt oder ausgetauscht werden sollen oder wie die betroffenen Inhalte gegebenenfalls unter Berücksichtigung internetspezifischer Gestaltungsmittel in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. In dem Angebotskonzept ist darzulegen,
 - a. welches Fernsehprogramm oder welche Teile davon eingestellt, ausgetauscht oder in ein Angebot im Internet überführt werden sollen,
 - b. wie der Auftrag gemäß § 26 Abs.1 MStV in seiner gesamten Breite und Qualität – unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber als weiterhin erforderlich angesehenen inhaltlichen Zuschnitts der in § 28 Abs. 5 MStV genannten Angebote – auch durch das veränderte Angebot erfüllt wird; besonders hohe Begründungsanforderungen gelten im Falle einer ersatzlosen Einstellung eines Programms;
 - c. wie im Rahmen des Vorhabens das geänderte Nutzungsverhalten berücksichtigt wird,
 - d. sofern Inhalte ganz oder teilweise in ein Angebot im Internet überführt werden,
 - aa. inwieweit es sich um ein Angebot gleichartigen Inhalts handelt. Von Gleichartigkeit ist dabei nicht erst auszugehen, wenn identische Inhalte lediglich auf einem anderen Weg (z. B. auf Abruf) verbreitet werden, sondern vielmehr schon dann, wenn die thematisch-inhaltliche Ausrichtung des Angebots sowie die angestrebte Zielgruppe grundlegend beibehalten wird. Sofern der Unterschied zwischen der vormals rein linearen Offline-Verbreitung und dem „überführten“ Inhalt lediglich in der Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel besteht, ist dies ebenfalls unschädlich. Der Einsatz internetspezifischer Gestaltungsmittel (bspw. multimediale Darstellungen, Unterstützung durch Suchvorschläge, Verlinkungen, Live-Aktualisierungen, Animationen, Individualisierung und Personalisierung, zeitsouveräne Nutzung von Medieninhalten und andere Möglichkeiten der Video- und Audionutzung, Audiodeskription, Untertitelung, interaktive Elemente und Kommentarfunktionen) ist der Gestaltung von Online-Angeboten immanent;
 - bb. inwieweit angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorgesehen sind und welche redaktionellen Gründe oder Gründe der

Angebotsgestaltung zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MStV führen können und

cc. inwieweit eine Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 MStV erfolgt.

e. dass durch die Überführung oder den Austausch von Angeboten kein finanzieller Mehrbedarf entsteht. Zur finanziellen Nachprüfung durch die KEF muss die Darstellung die Berechnung anfallender Nettokosten ermöglichen (§ 32a Abs. 3 MStV).

- (2) Sofern ein Angebot ganz oder teilweise in ein Telemedienangebot überführt wird, ist neben dem unter III. (a) lit. d. aa. – cc. beschriebenen Verfahren § 30 MStV bezüglich der Ausgestaltung der Telemedienangebote zu berücksichtigen.
- (3) Der Fernsehrat veröffentlicht das Angebotskonzept im Internetangebot des ZDF (Unternehmensseite) für einen Zeitraum von 6 Wochen. Die Fernsehratsvorsitzende oder der Fernsehratsvorsitzende weist ergänzend mit einer geeigneten Veröffentlichung, wie einer Pressemeldung, auf diesen Umstand hin. Mit Veröffentlichung des Angebotskonzepts gewährt der Fernsehrat Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.
- (4) Die Frist zur Stellungnahme wird durch den Fernsehrat bestimmt. Sie muss mindestens sechs Wochen betragen. Die Stellungnahmen sollen per E-Mail übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen. Die Stellungnahme ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fernsehrats zu adressieren. Außerdem werden die eingegangenen Stellungnahmen Dritten den Mitgliedern des Fernsehrats zugänglich gemacht. Soweit Mitglieder im Rahmen des Verfahrens mit Geschäftsgeheimnissen Dritter in Berührung kommen, haben sie zuvor eine darauf bezogene schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung abzugeben.
- (5) Die Vorlage der Intendantin oder des Intendanten wird im Fernsehrat beraten. Die Beratung der Stellungnahmen Dritter durch das Plenum wird im Ausschuss für Strategie und Koordinierung vorbereitet.
- (6) Auf Grundlage des Angebotskonzepts schreibt die Intendantin oder der Intendant die Vorlage an den Fernsehrat fort. In dieser Fortschreibung kann die Intendantin oder der Intendant zu den Eingaben Dritter Stellung nehmen. Die nicht vertraulichen Fassungen der Stellungnahmen Dritter sind auch der Intendantin oder dem Intendanten zuzuleiten. Änderungen des Angebotskonzepts sind schriftlich zu dokumentieren.
- (7) Die Fernsehratsvorsitzende oder der Fernsehratsvorsitzende übermittelt dem Fernsehrat die fortgeschriebene Vorlage der Intendantin oder des Intendanten und eine Zusammenfassung der form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter. Die Fernsehratsvorsitzende oder der Fernsehratsvorsitzende verbindet dies mit der Beschlussempfehlung und ihrer Begründung gem. § 32a Abs. 4 S. 2 MStV, die sie oder er zuvor mit dem erweiterten Präsidium abgestimmt hat.
- (8) Die Entscheidung über die Zustimmung zur Einstellung, der Überführung oder zum Austausch eines Angebots trifft der Fernsehrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung bedarf einer Begründung, welche insbesondere auch Ausführungen dazu enthält, ob und wie durch das überführte oder ausgetauschte Angebot oder trotz der Einstellung der Auftrag weiterhin erfüllt wird und

inwieweit die eingegangenen Stellungnahmen Dritter berücksichtigt wurden. Der Fernsehrat gibt seine Entscheidung unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der Unternehmensseite des ZDF bekannt.

IV. Rechtsaufsichtliche Prüfung und Veröffentlichung

- (1) Die Zustimmung des Fernsehrats wird durch die Intendantin oder den Intendanten der Rechtsaufsicht übermittelt. Die Intendantin oder der Intendant erteilt alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung des Vorhabens notwendige Auskünfte und übermittelt die hierfür notwendigen Unterlagen an die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde.
- (2) Nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde wird die Entscheidung über die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept auf der Unternehmensseite des ZDF veröffentlicht.